

ter Strafe zu stellen.³¹ Art. 103 Abs. 2 GG ist damit Ausdruck der Prinzipien der Gewaltenteilung³² und der Volksherrschaft.³³

II. Anforderungen des Gesetzlichkeitsprinzips an den Gesetzgeber

Die Folgen des Gesetzlichkeitsprinzips in der verfassungsrechtlichen Prüfung eines Straftatbestands bleiben jedoch weitgehend im Dunkeln.

1. Materielle Anforderungen

Die Literatur leitet bisher nur materielle Anforderungen aus dem Gesetzlichkeitsprinzip ab. Für ein bestimmtes Strafgesetz sei mindestens notwendig, „dass der Gesetzgeber in seinen Gesetzen einen Regelungsrahmen vorgibt, dessen konkretisierende Ausfüllung noch als Auslegung eines bestimmten Gesetzes durch den Richter gelten kann. Hierfür ist es erforderlich, dass zumindest aus dem Kontext des Regelungszusammenhangs oder aus dem Kontext der legislatorischen Entscheidung eine Bewertung des Gesetzgebers zu erkennen ist.“³⁴ Wann aber hat der Gesetzgeber eine solche „Bewertung“ vorgenommen? Angesichts des Spagats zwischen hinreichen-

31 Gärditz, in: Bäcker/Burchard (Hrsg.), S. 34.

32 BVerfG, NJW 2022, II160, II162, Rn. 96; Basak, Die Aufgabe des Bestimmtheitsgrund- satzes durch das Bundesverfassungsgericht, in: Brunhöber/Höffler/Kaspar/Reinbacher/Vornbaum (Hrsg.), Strafrecht und Verfassung, 1. Aufl., Baden-Baden, 2013, S. 71 (zitiert als: Basak, in: Brunhöber/Höffler/Kaspar/Reinbacher/Vornbaum [Hrsg.]); Schmahl, in: Schmidt-Bleibtreu, Art. 103 Rn. 69; Satzger, in: SSW-StGB, § 1 Rn. 5; Jäger, in: SK-StGB, § 1 Rn. 26; Schmitz, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 47; Kunig/Saliger, in: von Münch/Kunig, Art. 103 Rn. 30; Amelung, Sitzblockaden, Gewalt und Kraft- entfaltung Zur dritten Sitzblockaden-Entscheidung des BVerfG, NJW 1995, 2584, 2587; Kuhlen, Gesetzlichkeitsprinzip und Untreue, JR 2011, 246, 249; Bülte, NZV 2020, 12, 16; Satzger, JuS 2004, 943, 944; Calliess, NJW 1985, 1506, 1512; Saliger, in: FS Fischer, S. 530; Kargl, Strafrecht, 2019, Rn. 41 f. (zitiert als: Kargl); Schünemann, S. 2; Tsoumanis, S. 176.

33 Heintschel-Heinegg/Bockemühl, in: KMR, Einleitung Rn. 40; Dannecker/Schuhr, in: LK-StGB, § 1 Rn. 179; Rogall, in: KK-OWiG, § 3 Rn. 30; Kunig/Saliger, in: von Münch/Kunig, Art. 103 Rn. 30; Kargl, Rn. 38 ff.; Gärditz, in: Bäcker/Burchard (Hrsg.), S. 28; Wapler, in: Bäcker/Burchard (Hrsg.), S. 194; wohl auch Nolte/Aust, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 103 Abs. 2 Rn. 170; a.A., einen Mehrwert der Veranke- rung des Bestimmtheitsgebots im Demokratieprinzip vorschnell verneinend Towfigh, JA 2015, 81, 83.

34 Dannecker/Schuhr, in: LK-StGB, § 1 Rn. 205; vgl. auch Tsoumanis, S. 385.

der Bestimmtheit und praxisnotwendiger Flexibilität kann dem Gesetzgeber nicht abverlangt werden, jedwede denkbare Fallkonstellation eindeutig zu regeln.³⁵ Auslegungsoffenheit steht der Verfassungskonformität einer Norm nicht per se entgegen. Dennoch fordert Art. 103 Abs. 2 GG mehr als den Gesetzgebungsakt an sich, sonst trüge ein Gesetz nach Vorbild des Nationalsozialismus, wonach jedes „volksschädliche Verhalten“³⁶ zu bestrafen ist, dem Gesetzmäßigkeitsprinzip Rechnung. Art. 103 Abs. 2 GG ist nur dann eingehalten, wenn der Gesetzgeber im Tatbestand die Grenzen der Auslegung abgesteckt, mithin einen auslegungsfähigen Wortlaut mit eingrenzender Wirkung gefasst und der Norm einen bestimmbaren Normzweck zugewiesen hat.³⁷ *Hassemer* und *Kargl* sprechen von „Programmsicherung“.³⁸ Wenn einer Vorschrift kein klarer gesetzgeberischer Schutzzweck³⁹ oder kein Prüfungsprogramm im Einzelfall⁴⁰ entnommen werden kann, fehlt es an der hinreichenden Bestimmtheit. Damit wird auch die Verfassungskonformität von Normen mit mehreren unbestimmten Rechtsbegriffen handhabbar: „Abgrenzungskriterium für die noch hinreichende Bestimmtheit muss auch hier sein, dass die tatbeständliche Grenzziehung wesentlich vom Gesetzgeber geleistet worden sein muss und nur im praktischen Ausnahmefall dem Auslegungsspielraum des Rechtsanwenders überlassen sein darf.“⁴¹ Dazu muss der Gesetzgeber Grenzen nicht nur gegenüber anderen Tatbeständen, sondern auch innerhalb eines Tatbestandes ziehen. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale dürfen untereinander nicht so verschwimmen, dass der Tatbestand in sich seine Kontur verliert.⁴²

35 *Hassemer/Kargl*, in: NK-StGB, § 1 Rn. 20.

36 Vgl. *Hassemer/Kargl*, in: NK-StGB, § 1 Rn. 23; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 1 Rn. 17; *Kargl*, Rn. 374; *Schünemann*, S. 6.

37 *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 196; *Jahn*, in: *Bäcker/Burchard* (Hrsg.), S. 211.

38 *Hassemer/Kargl*, in: NK-StGB, § 1 Rn. 20; *Kargl*, Rn. 371; so auch *Rogall*, in: KK-OWiG, § 3 Rn. 27; ähnlich *Schulze-Fielitz*, in: *Dreier, Art. 103 Abs. 2 Rn. 40* (wesentliche tatbeständliche Grenzziehung durch den Gesetzgeber).

39 *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 196; *Kargl*, Rn. 372; *Tsoumanis*, S. 444 f.

40 *Schmitz*, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 61; *Pschorr*, § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB – Wie unbestimmte Tatbestände die Tatsachenfeststellung erschweren, JurisPR-StrafR 9/2021, Anm. 4; *Kargl*, Rn. 372.

41 *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 210; so auch *Fischer*, Strafgesetzbuch, 2022, § 1 Rn. 16; vereinfacht (Indiz der Verfassungswidrigkeit) *Towfigh*, JA 2015, 81, 84.

42 Strenger, auf die Perspektive des Normunterworfenen abstellend, *Schmitz*, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 55.

Weiterhin verlangt die Literatur dem Gesetzgeber ab, aus verschiedenen Formulierungsalternativen die bestimmteste Option zu wählen (sog. Optimierungsgebot).⁴³ Der Gesetzgeber müsse auf genauere, inhaltsreiche Rechtsbegriffe funktionaler Äquivalenz zurückgreifen.⁴⁴ „Das bedeutet, dass die Verwendung wertausfüllungsbedürftiger Begriffe und Generalklauseln gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt, wenn der Gesetzgeber die ihm auferlegte Wertentscheidung an den Richter abschiebt, obwohl eine präzisere, aber gleichermaßen funktionsfähige Regelungsalternative besteht.“⁴⁵ Welche Normfassung unter mehreren Alternativen die bestimmteste ist, muss jedoch regelmäßig durch Wertung bestimmt werden. Diese Wertung weist die Verfassung dem Gesetzgeber und nicht der Judikative zu. Somit können nur vergleichsweise evident unbestimmte Gesetzesfassungen gegen das Optimierungsgebot verstossen.⁴⁶

2. Prozedurale Anforderungen

Hier macht Art. 103 Abs. 2 GG jedoch nicht Halt. Der Norm sind über die genannten materiellen Anforderungen hinaus auch prozedurale Mindeststandards bei der Setzung von Strafrecht zu entnehmen. Dies ist Resultat der demokratieschützenden Komponente des Bestimmtheitsgrundsatzes: Er verlangt eine Strafrechtssetzung nur durch den Gesetzgeber, weil dieser allein demokratische Legitimation in den Normfindungsprozess einspeisen kann.⁴⁷ Der Gesetzgeber, konkret das Parlament, kann diesen Erfolg aber

43 *Radtke*, in: BeckOK GG, Art. 103 Rn. 24; *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 196; *Satzger*, in: SSW-StGB, § 1 Rn. 24; *Schmitz*, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 53; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 1 Rn. 20; *Hassemer/Kargl*, in: NK-StGB, § 1 Rn. 41; *Rogall*, in: KK-OWiG, § 3 Rn. 27; *Bülte*, NZV 2020, 12, 15; *Satzger*, JuS 2004, 943; *Tsoumanis*, S. 386; in diese Richtung auch BVerfG, NJW 2010, 3209, 3211, Rn. 75; *Pohlreich*, in: BonnKomm, Art. 103 Abs. 2 Rn. 68, 71; *Kuhlen*, Zum Verhältnis von Bestimmtheitsgrundsatz und Analogieverbot, in: *Dannecker* (Hrsg.), Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag am 1. April 2007, 1. Aufl., Köln, 2007, S. 95 (zitiert als: *Kuhlen*, in: FS Otto); vgl. auch OLG Oldenburg, BeckRS 2010, 17000.

44 *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 196.

45 *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 1 Rn. 20; vgl. auch OLG Oldenburg, BeckRS 2010, 17000.

46 So auch BVerfG, NJW 2013, 365, 366; *Satzger*, in: SSW-StGB, § 1 Rn. 24; *Schmitz*, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 51; *Rogall*, in: KK-OWiG, § 3 Rn. 32.

47 *Hilbert*, S. 5; vgl. auch *Mengel*, Grundvoraussetzungen demokratischer Gesetzgebung: Zur Notwendigkeit einer Prozeßordnung des inneren Gesetzgebungsverfahrens, ZRP

nur erzielen, wenn es seine Funktionen wahrnimmt⁴⁸ und sich dabei demokratische Wirkkräfte entfalten können. Demokratisches Wirken zeichnet sich wesentlich durch seine Prozesshaftigkeit aus.⁴⁹ Erst im diskursiven Austausch⁵⁰ in einem geregelten parlamentarisch-demokratischen Willensbildungsprozess⁵¹ kommen die Stärken der Demokratie – namentlich die Beteiligung auch von Minderheitsmeinungen in einem Verfahren der Konsensfindung⁵² – zum Tragen.

Angesichts dessen ist umstritten, ob ein rechtmäßiges Gesetzgebungsverfahren ein Mindestmaß an gesetzgeberischem Diskurs voraussetzt und diese Befassung der Entscheidungsträger mit Norminhalt(en) gar dokumentiert und nachvollziehbar gemacht werden muss.⁵³ Eilgesetzgebungsverfahren i.S.d. §§ 80 Abs. 2 S. 1, 81 Abs. 1, 84 b) Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) mögen zwar in anderen Rechtsbereichen zulässig und Art. 20 GG auch keine anderen Rationalitätsanforderungen an das Gesetzgebungsverfahren zu entnehmen sein.⁵⁴ Bei der Rechtsetzung von

1984, 153, 156; *Wieckhorst*, Grundrechtsschutz durch Legislativverfahren, 2017, S. 171 (zitiert als: *Wieckhorst*).

48 *Hilbert*, S. 8 mwN; *Reicherzer*, Authentische Gesetzgebung, 2006, 422 f. (zitiert als: *Reicherzer*)

49 *Möllers*, Demokratie - Zumutungen und Versprechen, 2008, Rn. 31 (zitiert als: *Möllers*); *Morlok*, Das Recht des politischen Prozesses, JuS 2022, 1, 5; *C. Schröder*, Die Gewaltenteilung, JuS 2022, 23, 26; *Mengel*, ZRP 1984, 153, 156; *Hilbert*, S. 7; *Lienbacher*, Rationalitätsanforderungen an die parlamentarische Rechtsetzung im demokratischen Rechtsstaat, in: *Höfling* (Hrsg.), Grundsatzfragen der Rechtsetzung und Rechtsfindung, 1. Aufl., Berlin, 2012, S. 14 (zitiert als: *Lienbacher*, in: *Höfling* [Hrsg.]); *Reicherzer*, S. 420 ff.

50 *Hilbert*, S. 10; *Reicherzer*, S. 420.

51 BVerfG, NJW 2022, II160, II161, Rn. 90; *Wolff*, in: *Hölmig/Wolff*, Art. 103 Rn. 16; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 1 Rn. 11.

52 *Mengel*, ZRP 1984, 153, 159.

53 *Reicherzer*, S. 420 ff.; Prozedurale Mindestanforderungen aus den Grundrechten ableitend *Wieckhorst*, S. 365 ff.; ähnlich *Lienbacher*, in: VVDStRL 71 (2012), S. 17 ff.; *Mengel*, ZRP 1984, 153, 159 f.; eine begrenzte Begründungspflicht argumentierend *Grzeszick*, Rationalitätsanforderungen an die parlamentarische Rechtsetzung im demokratischen Rechtsstaat, in: *Höfling* (Hrsg.), Grundsatzfragen der Rechtsetzung und Rechtsfindung, 1. Aufl., Berlin, 2012, S. 73 f. (zitiert als: *Grzeszick*, in: *Höfling* [Hrsg.]); kritisch *Hilbert*, S. 10.

54 *Michl*, Der demokratische Rechtsstaat in Krisenzeiten, JuS 2020, 643, 644; *Schoch*, in: *Schoch/Schneider*, Einleitung Rn. 15; *Sachs*, in: *Sachs*, Art. 20 Rn. 94; *Masing/Risse*, in: *Mangoldt/Klein/Starck*, Art. 76 Rn. 12; *Rubel*, in: *Clemens/Umbach*, Vor Art. 76 ff. Rn. 9 f.; *Merten*, Gute Gesetzgebung als Verfassungspflicht oder Verfahrenslast, DÖV 2015, 349, 390.

Strafrecht sichert Art. 103 Abs. 2 GG das Demokratieprinzip⁵⁵ jedoch in erhöhtem Maße⁵⁶ ab.⁵⁷ In dessen Anwendungsbereich kann auf Diskurs nicht verzichtet werden. Das Bundesverfassungsgericht verlangt, dass der Gesetzgeber wesentliche Fragen der Strafbarkeit selbst adressiert und entscheidet.⁵⁸ Das ist nur dann garantiert, wenn diejenigen parlamentarischen Gremien an der Willensbildung beteiligt werden, die den Austausch über wesentliche Fragen der Gesetzgebung sicherzustellen in der Lage sind. Zwar mag das Parlamentsplenum in einer repräsentativen Demokratie⁵⁹ zentraler Ort des demokratischen Austausches sein – allerdings steht hier vor allem die Kommunikation mit dem Wahlvolk im Mittelpunkt.⁶⁰ Parlamentsdebatten zielen weniger auf Deliberation, denn auf Information.⁶¹ Herzstück⁶² der Gesetzgebungsarbeit sind vielmehr die Ausschüsse.⁶³ Hier wird das Gesetzeshandwerk des Arbeitsparlaments⁶⁴ erbracht. Nur wenn ein Gesetz im Ausschuss beraten wird, können alle maßgeblichen Probleme von Formulierung und Strafwürdigkeit erkannt und diskutiert werden. Somit untersagt Art. 103 Abs. 2 GG den Rückgriff auf den von §§ 80 Abs. 2 S. 1, 81 Abs. 1, 84 b) GOBT vorgesehenen Verzicht einer Ausschussberatung.

55 Reicherzer, S. 426 f. stützt seine Überlegungen zusätzlich auch auf die Gewaltenteilung und die Grundrechte.

56 BVerfG, NJW 2022, 1160, 1161, Rn. 91; BVerfG, NJW 2010, 3209, 3210, Rn. 69; AG Villingen-Schwenningen, BeckRS 2020, 167, Rn. 30; *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 181; *Burghart*, in: Leibholz/Rinck, Art. 103 Rn. 1286; *Nolte/Aust*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 103 Abs. 2 Rn. 138; *Pohlreich*, in: BonnKomm, Art. 103 Abs. 2 Rn. 62; *Kunig/Saliger*, in: von Münch/Kunig, Art. 103 Rn. 43; *Krüger*, NSTZ 2011, 369, 371; *Wapler*, in: Bäcker/Burchard (Hrsg.), S. 194.

57 Deshalb braucht hier ausnahmsweise kein Legitimationsdefizit nachgewiesen zu werden, vgl. *Grzeszick*, in: VVDStRL 71 (2012), S. 71.

58 BVerfG, NJW 2022, 1160, 1161, Rn. 90; BVerfG, NJW 2010, 3209, 3210, Rn. 72; AG Villingen-Schwenningen, BeckRS 2020, 167, Rn. 30; *Tsoumanis*, S. 935.

59 Die hiesigen Überlegungen beanspruchen nur für ein solches System uneingeschränkte Geltung. In Demokratien anderer Konstitution, beispielsweise mit stärkeren direkt-demokratischen Elementen, verschiebt sich die Bedeutung der Ausschuss- und der Plenardebatte. Hier kann durch den kommunikativen Austausch zwischen Parlament und Volk beispielsweise die konkrete Willensbildung des Volkes hinsichtlich einzelner (aktueller) Volksinitiativen beeinflusst werden.

60 *Hilbert*, S. 46.

61 *Hilbert*, S. 80.

62 *Bundesrat*, Die Ausschüsse des Bundesrates, 2022; *Müller-Terpitz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 52 Rn. 47.

63 BVerfG, NJW 1991, 2474, 2476; BVerfG, NVwZ 2015, 1751, 1752, Rn. 93; *H. H. Klein*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 40 Rn. 126 f.; *H. H. Klein/Schwarz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 42 Rn. 48.

64 *H. H. Klein*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 40 Rn. 127 mwN.

Eine Mindestberatungszeit⁶⁵ oder ein „Mindestniveau“ der Beratungen fordert Art. 103 Abs. 2 GG nicht. Ansonsten müsste das Bundesverfassungsgericht im Nachhinein die „Abgeordnetenleistung“ und deren „Diskursfähigkeiten“ bewerten – das wäre mit dem Gedanken der Gewaltenteilung gerade nicht vereinbar.⁶⁶ Eine gesetzgeberische Entscheidung über wesentliche Fragen der Strafbarkeit kann aber nur dann sichergestellt werden, wenn die zuständigen Ausschüsse diejenige Gesetzesfassung beraten konnten, die später dem Plenum vorgelegt wird. Weicht der Wortlaut des dem Parlament vorgelegten Beschlussantrags in zweiter Lesung wesentlich vom Beratungsinhalt der Ausschüsse ab, so ist nicht sichergestellt, dass ein normbezogener Diskurs stattfinden konnte, der den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG genügt. Im Gegenteil droht, dass sich der Gesetzgeber keinen hinreichend bestimmten Willen hinsichtlich der Strafwürdigkeit des Verhaltens und der Grenzen der Strafbarkeit bilden konnte.⁶⁷ Gleiches gilt, wenn während einer bereits laufenden Gesetzesberatung in Ausschüssen wesentliche Gesetzesänderungen vorgenommen werden – es steht zu befürchten, dass das Parlament als Ganzes von der nachträglich eingefügten Materie nicht ausreichend oder gar keine Kenntnis nimmt.⁶⁸

Schließlich verlangt Art. 103 Abs. 2 GG dem Gesetzgeber ab, seinen Willen möglichst eindeutig zum Ausdruck zu bringen.⁶⁹ Bekanntlich kommuniziert der Gesetzgeber seinen (subjektiv-historischen)⁷⁰ Willen vornehm-

65 Allerdings führt eine hektische Arbeitsweise des Gesetzgebers regelmäßig zu Schwächen der Gesetzesfassung und beeinträchtigt das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Legislative *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 314.

66 Insoweit zutreffend vor einer Politisierung der Verfassungsinterpretation warnend *Kubiciel*, Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022, JZ 2022, 785, 786.

67 Dabei wird nicht übersehen, dass dies *prima facie* die Gestaltungsfreiheit des demokratisch unmittelbar legitimierten Plenums einschränkt. Um jedoch sicherzugehen, dass sich dessen Funktion tatsächlich auswirken kann, müssen diejenigen faktischen Einschränkungen mitbeachtet werden, die einen demokratischen Willensbildungsprprozess in einem modernen Parlament überhaupt erst ermöglichen – und dies ist Ausschussarbeit. Sollte das Plenum deshalb ganz erheblichen Änderungsbedarf sehen, so sollte es eine Gesetzesinitiative zur neuerlichen Beratung in die Ausschüsse zurückverweisen. Dann kann Kohärenz zwischen Ausschussberatung und Plenumsfassung hergestellt werden, ohne das Gesetzgebungsverfahren neu beginnen zu müssen.

68 *Schmitz*, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 92; *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 314; *Hassemer/Kargl*, in: NK-StGB, § 1 Rn. 108e.

69 *Hassemer/Kargl*, in: NK-StGB, § 1 Rn. 108a.

70 BVerfG, NZA 2018, 774, 780 Rn. 74; *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 296; *Hassemer/Kargl*, in: NK-StGB, § 1 Rn. 108; *Höpfner*, Gesetzesbindung und verfassungskonforme Auslegung im Arbeits- und Verfassungsrecht, RdA 2018, 321, 326; so

lich⁷¹ vermittels der Gesetzesmaterialien.⁷² Fehlen Gesetzgebungsmaterialien⁷³ oder sind diese grob lückenhaft,⁷⁴ so lässt sich kein subjektiver Gesetzgeberwille ermitteln. Damit entfällt eine wesentliche Quelle zur Ermittlung des Normzwecks⁷⁵ und damit zur Bestimmung des Arbeitsprogramms von Exekutive und Judikative.⁷⁶ Fast noch schädlicher ist es, wenn die Gesetzesmaterialien nicht mit dem verabschiedeten Normwortlaut vereinbar sind; beispielsweise, weil sie Terminologie verwenden, die sich im Gesetz nicht (einmal synonym) wiederfindet.⁷⁷ Dann steht der Gesetzgeberwille im Widerstreit mit der Grenze der Auslegung: dem Wortlaut.⁷⁸ Eine Entscheidung des Gesetzgebers, gerade diejenigen Verhaltensweisen zu bestrafen, die der Normwortlaut erfasst, kann dann nicht hinreichend erkannt werden. Art. 103 Abs. 2 GG vermeidet dies mittels eines Sorgfaltsgebots bei der Abfassung von Gesetzesmaterialien.

i.E. auch *Rogall*, in: KK-OWiG, § 3 Rn. 80; kritisch *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 1 Rn. 41; *Kühl*, in: Lackner/Kühl, § 1 Rn. 6; *Satzger*, in: SSW-StGB, § 1 Rn. 48; *Fischer*, § 1 Rn. 24; *Nolte/Aust*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 103 Abs. 2 Rn. 161; *Weiss*, Der mutmaßliche Gesetzgeberwille als Argumentationsfigur, ZRP 2013, 66; *Schünemann*, Studien zum Gesetzesvorbehalt im Strafrecht, NJW 1981, 2562; *Honsell*, Die rhetorischen Wurzeln der juristischen Auslegung, ZfPW 2016, 106, 119 f.

71 *Gerhold*, Das historische Argument in der Strafrechtslehre, JuS 2021, 97.

72 BGH, BeckRS 2022, 16695, Rn. 48 ff.; BVerfG, NZA 2018, 774, 780, Rn. 74; *Schmitz*, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 91; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 1 Rn. 46; *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 313; *Hassemer/Kargl*, in: NK-StGB, § 1 Rn. 108b f.; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 1 Rn. 25; *Satzger*, in: SSW-StGB, § 1 Rn. 48; *C. Putzke/H. Putzke*, Schwarzfahren als Beförderungerschleichung – Zur methodengerechten Auslegung des § 265 a StGB, JuS 2012, 500, 503.

73 *Tsoumanis*, S. 1005.

74 Beispielhaft *Schmitz*, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 92; *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 314.

75 Vgl. etwa die Bedeutung der Materialien bei BGH, BeckRS 2022, 16695, Rn. 63.

76 *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 315.

77 Siehe z.B. *Pschorr*, § 10a PolG BW, DÖV 2019, 389, 393.

78 BVerfG, NJW 2012, 907, 915, Rn. 166; BVerfG, NJW 2010, 3209, 3211, Rn. 78; ausführlich *Rüthers/Höpfner*, Analogieverbot und subjektive Auslegungsmethode, JuS 2005, 21, 24; *Wapler*, in: *Bäcker/Burchard* (Hrsg.), S. 189 f.